

insbesondere die Beteiligten sich keinen Ausgleich für den Mehrwert vorbehalten, so liegt kein Grund vor, daß die Steuerbehörde sich für die Annahme des Wertes des Vermögens zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht gleichfalls mit der Bilanz begnüge, die die Beteiligten der Geschäftsübernahme zugrunde gelegt haben.“

Von besonderer Bedeutung ist ferner das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. September 1923, Bd. 12, S. 326, wo ausdrücklich von der engherzigen Rechtsprechung zu den Kriegssteuergesetzen, z. B. Bd. 4, S. 113, abgerückt und der Grundsatz aufgestellt wird, daß eine G. m. b. H. auch schon vor ihrer Eintragung in das Handelsregister Steuersubjekt sein kann. Die wichtigsten Sätze dieser Entscheidung lauten wörtlich:

„Allein wenn bei den Kriegssteuergesetzen das bürgerliche Recht für die Frage maßgebend war, ob eine Erwerbsgesellschaft entstanden und somit steuerpflichtig war, so mochte das seinen Grund darin haben, daß in diesen Gesetzen die steuerpflichtigen Gesellschaften genau begrenzt waren. Eine solche Begrenzung gibt aber die Nr. 2 des § 1 des Körperschaftssteuergesetzes nicht, so daß der Grundsatz Geltung gewinnen muß, daß bei der Auslegung von Steuergesetzen in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Berücksichtigt man sie, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß steuerlich nicht die Eintragung für die Entstehung der G. m. b. H. das Wesentliche ist; denn für die Beteiligten ist sie ein Formalakt, der zwar von wichtigen zivilrechtlichen Rechtsfolgen begleitet ist, aber schon deswegen nicht, wenigstens für das Steuerrecht, von entscheidender Bedeutung sein kann, weil ihr Zeitpunkt von Zufälligkeiten abhängig ist, auf die die Gründer keinen Einfluß haben (so auch Evers, Erläuterungsbuch zum Körperschaftssteuergesetz, Anm. 12 und 18 zu § 1). Als wirtschaftlich entstanden muß man die Gesellschaft vielmehr dann ansehen, wenn der ihre grundsätzlichen Rechtsbeziehungen regelnde Vertrag abgeschlossen ist und auf Grund dieses Vertrages die geschäftliche Betätigung dieser Gesellschaft begonnen hat“

Dieser Grundsatz ist wiederholt und noch deutlicher ausgesprochen worden in der auch bei Beck, Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen, S. 94, zitierten Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 24. September 1924 („Steuer und Wirtschaft“ III, 1449), wonach mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß das

Wenn ich

Die diesjährige Reichstagung wird sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigen, was der Uhrmacher tun kann und muß, um den Verkauf der Uhren für das Fachgeschäft zu erhalten. Da es für alle Beteiligten sehr wichtig ist, sich einmal in die Lage der Gegenseite zu versetzen, so haben wir eine Rundfrage veranstaltet, deren Ergebnis wir nachstehend bringen. Gewiß wird jede Partei etwas finden, das ihre vollkommene Zustimmung findet, und sich bemühen, dieses zu beherzigen und in die Tat umzusetzen. Auf der anderen Seite sind natürlich auch Meinungen angeführt, denen keine Partei ohne weiteres zustimmen kann. Jedenfalls hoffen wir, durch diese Rundfrage etwas zur Klärung der Lage beizutragen.

Wenn ich Uhren-Fabrikant wäre,

würde ich eine $\frac{4}{4}$ -Uhr mit einfachem Doppelschlag herausbringen, da der Westminster Schlag für viele Leute zu voll-

eingebrachte Unternehmen rückwirkend seit dem 1. Januar als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt gilt, die letztere in wirtschaftlichem und steuerrechtlichem Sinne als am Tage der Gründung entstanden gelten muß. Auf die seitens des Reichsfinanzhofes in Bd. 12, S. 326, vertretene Auffassung ist auch in einem neueren Urteil des Reichsfinanzhofes vom 29. Dezember 1925 (Bd. 18, S. 70) ausdrücklich Bezug genommen worden.

In diesem Zusammenhange sei endlich noch auf die sogenannte Teilhaberversicherung hingewiesen. Diese ist namentlich in den Vereinigten Staaten sehr Mode geworden, indem man von der Erwägung ausgeht, daß es für jedes Unternehmen ein großer Verlust ist, wenn ein im Geschäft tätiger Teilhaber infolge Ablebens wegfällt. Aus diesem Grunde werden von den praktischen Amerikanern hohe Lebensversicherungen abgeschlossen, und zwar für Rechnung des Geschäfts, das sich gegen den Tod des erstversterbenden Gesellschafters in Höhe seiner Einlage versichert. So soll z. B. Henry Ford mit mehreren Millionen Dollar in dieser Weise versichert sein, die bei seinem Tode dem Geschäft sofort zufließen und ihm über die kritische Situation hinweghelfen. Auch in Deutschland beginnt diese Versicherungsart Eingang zu finden, deren Inanspruchnahme dann zu erwägen ist, wenn die jährlich abzugsfähigen Prämien einer privaten Lebensversicherung den in § 17, Abs. 2, des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, da dann diese überschüssigen Beträge zu Lasten des Reingewinnes gehen, während sie bei der Teilhaberversicherung als Geschäftsunkosten behandelt werden können, wie erst kürzlich vom Reichsfinanzhof entschieden worden ist. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei diesen Prämienzahlungen für eine Teilhaberversicherung um Werbungskosten, d. h. Aufwendungen zur Sicherung und Erhaltung der geschäftlichen Einkünfte des Betriebes handelt, da diese Versicherung dem Schutze der Gesellschaft gegen den wirtschaftlichen Verlust, der ihr durch den Tod eines tätigen Teilhabers droht, dient.

Ich hoffe, durch vorstehenden allgemeinen Überblick über das wichtige Problem der betriebswirtschaftlich und steuerlich zweckmäßigen Vergesellschaftung von Einzelfirmen etwas zum Nachdenken und zur Prüfung des Einzelfalles angeregt zu haben, möchte aber ausdrücklich betonen, daß derartige schwerwiegende Fragen stets individuell behandelt werden müssen, so daß die Zuziehung eines erfahrenen Anwalts, in schwierigen Fällen außerdem auch noch eines Bücherrevisors dringend anzuraten ist. (I/532)

tönend ist. Bei Küchenuhren würde ich nur einen ganz guten Lack verwenden, damit diese auch ohne Schaden abgewaschen werden können.

Arnold Albers, Recklinghausen.

Wenn ich Uhren-Fabrikant wäre,

würde ich selbstverständlich auch in meinem eigenen Interesse handeln und für Zusammenschluß, Rationalisierung und Erhaltung der Substanz eintreten. — Aber ich würde auch den kaufmännischen Leitsatz „Dienst am Kunden“ nicht vergessen. Gerade wie der Einzelhandel heute fast unausführbaren Wünschen seiner Kunden oft gerecht werden muß und wie er in seiner Preisgestaltung die wirtschaftliche Lage berücksichtigen muß, so würde auch ich die Wünsche meiner Abnehmer, also des deutschen Uhrenhandels, zu berücksichtigen und zu erfüllen suchen. Keineswegs würde ich also gegen die Interessen der deutschen Uhrmacher handeln. M. Alex, Kottbus.